

Theaterkritik

Bewertung eines Kollegen als Tatsachenbehauptung übernommen

Eine Lokalzeitung berichtet über das Gastspiel eines örtlichen Kleintheaters in Budapest. Die Gruppe versuche sich hauptsächlich im mimischen Umsetzen trivialer Stoffe und sei aus einem Theaterunternehmen hervorgegangen, dessen Mitglieder nachweislich fast allesamt die deutsche Bühnensprache nicht beherrschten. Der Budapester Kritiker habe die Aufführung eines „Marlene-Dietrich-Verschnitts“ als Menetekel bezeichnet. Wörtlich zitiert die Zeitung: „Die Deutschen bekamen für ihren Liederabend mit kurzen Szenen einen wunderbar passenden Aufführungsort: den Gobelinsaal im Hotel Gellért. Doch selbst dieser kleine feine Raum war nur halb gefüllt, und nach ein paar Minuten standen auch noch drei ältere Damen in der ersten Reihe auf – und verließen den Saal auf Nimmerwiedersehen. Applaus kam kaum, die erste Zugabe ohne Aufforderung, die zweite fiel aus mangels Interesse. Vielleicht lag dies an der Hauptdarstellerin? Niemand kann Marlene Dietrich wirklich imitieren, aber wer es versucht, muss mindestens hervorragend singen können und dabei mehr bieten als eine Mimik (kalter Blick in die Ferne) und ein Kostüm (beiges Paillettenkleid).“ Das sei ein gnadenloser Verriss, stellt die Heimatzeitung fest. Noch schlimmer und ärgerlicher aber sei, dass in der bedeutenden Kulturhauptstadt Ungarns ein einheimisches Ensemble die hiesige Kulturszene als dürftigst und zutiefst provinziell repräsentiert habe. Die beiden betroffenen Künstler beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Die Zeitung habe die Kritik an ihrem Budapester Auftritt ungeprüft übernommen. Zudem sei der Autor bislang noch nie in einer Vorstellung des Theaters gewesen. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der Beitrag sei in einer regelmäßig erscheinenden Kolumne veröffentlicht worden, die stark meinungsgeprägt sei. Insofern handele es sich um einen eindeutig gekennzeichneten Meinungsartikel. Dieser bestehe zu weiten Teilen aus einem Zitat, das auch als solches erkennbar sei. Die Schlussfolgerungen des Autors basierten auf diesem Zitat. (2001)

Der Presserat kritisiert, dass der Autor des Beitrages die Feststellungen des Budapester Kritikers als Tatsachenbehauptung übernommen hat. Dieser Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht veranlasst den Presserat zu einem Hinweis. (B 88/01)

Aktenzeichen:B 88/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis